

Landesschiedsgericht
des Landesverbandes Thüringen
der Piratenpartei Deutschland
Postfach 800426
99030 Erfurt

Geschäftszeichen: LSG-TH-02/12

SCHIEDSSPRUCH

In dem Schiedsgerichtsverfahren

-Kläger-

g e g e n

den Piratenpartei Deutschland Landesverband Thüringen

-Beklagter-

wegen Aufstellungsversammlung zur BTW2013

hat das Landesschiedsgericht des Landesverbandes Thüringen der Piratenpartei Thüringen durch den Vorsitzenden Richter Christian Benad und die Richter Axel Anders und Martin Herrmann am 15.03.2012 für Recht erkannt:

Die Klage abzuweisen

TATBESTAND:

Am 03.11.2012 und 04.11.2012 fand in Eisenberg die Aufstellungsversammlung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Thüringen zur Bundestagswahl 2013 statt. Dabei trat der Kläger selbst als Kandidat bis zum 9. Wahlgang an. Am 14.12.2012 wurde nach erfolgloser Anrufung des Bundesschiedsgerichts Klage gegen die Aufstellungsversammlung vor dem Landesschiedsgericht erhoben. Am 19.02.2013 wurde von den Verfahrensbeteiligten der Schlichtungsversuch als gescheitert erklärt und das Verfahren per Beschluss des Gerichts am 19.02.2013 eröffnet.

Der Kläger beantragt, dass die aus der Aufstellungsversammlung vom 03.11.2012 und 04.11.2012 in Eisenberg resultierende Landesliste durch das Landesschiedsgericht für ungültig erklärt und somit annulliert wird. Des Weiteren soll das Schiedsgericht anordnen, dass der beklagte Landesverband die Aufstellungsversammlung wiederholt.

Der Beklagte beantragt die Klage abzuweisen.

Für die Aufstellungsversammlung wurde das Wahlverfahren der Zustimmungswahl verwendet. Dabei konnten die Wähler jedem Kandidaten des Wahlganges eine Stimme geben. Eine Nein-Stimme war in der Wahlordnung nach §7a nicht vorgesehen, sondern nur eine Enthaltung der Zustimmung. Das Quorum berechnet sich nach der Wahlordnung aus der Gesamtheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der erste Wahlgang wurde wiederholt, da die Wahlzettel des ersten Wahlganges entgegen der Wahlordnung ein Nein-Feld für jeden Kandidaten enthielten. Am 03.11.2012 wurde um 18:04 Uhr auch die Wahlordnung angepasst. §7a Abs. 4 Satz 2 der Wahlordnung wurde von „Leere Stimmzettel sind gültige Stimmzettel und zählen als Nein-Stimme für alle Kandidaten“ geändert auf: "Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet".

Der Kläger begründet seinen Antrag, mit der seiner Meinung nach fehlerhaften Auszählung des 10. Wahlganges für die Listenplätze 9-13. Seiner Ansicht nach hätten alle Wahlzettel des 10. Wahlganges ohne Zustimmung zu einem Kandidaten als ungültig erklärt werden müssen. Dadurch hätten zwei weitere Kandidaten das notwendige Quorum für eine erfolgreiche Wahl erreicht.

In der Klageschrift führt der Kläger eine Liste weiterer, von ihm vermutete Abweichungen der Wahl auf.

- ungenügend geführtes Protokoll
- Erkennbarkeit einzelner Stimmzettel, bedingt durch zusätzlich aufgedruckte Seitenzahlen
- Fehlende Einladung für den 04.11.2012

Am 06.02.2013 wurden die Wahlunterlagen der Aufstellungsversammlung geprüft. Durch die Prüfung sollten folgende Fragen beantwortet werden

- Wie wurden Stimmzettel ohne ein Kreuz bewertet? Wurde die Bewertung zwischen den Wahlgängen geändert?
- Sind Wahlzettel durch aufgedruckte Seitenzahlen oder auffällige Beschneidung eindeutig wieder erkennbar?

Durch die Prüfung wurde festgestellt:

Das Wahlprotokoll stimmt mit den Wahlunterlagen überein. Stimmzettel ohne eine Zustimmung zu einem der aufgeführten Kandidaten wurden in den betroffenen Wahlgängen 7 und 10 als gültige Stimmzettel und als Ablehnung aller Kandidaten gezählt. Die Wahlzettel wurden uneinheitlich geschnitten. Die Stimmzettel enthielten Seitenzahlen. Der aufgedruckte Text variiert dabei zwischen "Seite 1" bis "Seite 9". Wobei die einzelnen Seitenzahlen mehrfach vorkamen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist insoweit zulässig, da der Kläger bis zum 9. Wahlgang selbst sein passives Wahlrecht ausgeübt hat. Der vom Kläger am Beispiel des 10. Wahlganges bemängelte Sachverhalt hätte für alle Wahlgänge zutreffen können. Im betroffenen Wahlgang 7 war der Kläger Kandidat. Die vom Kläger aufgeführten weiteren Kritikpunkte an der Aufstellungsversammlung betreffen alle Wahlgänge.

Bei dem für die Aufstellungsversammlung verwendeten Wahlverfahren der Zustimmungswahl kann der Wähler durch Abgabe einer Stimme für einen Kandidaten seine Unterstützung für diesen Kandidaten signalisieren. Lehnt er einen Kandidaten ab, enthält er sich der Zustimmung. Dadurch ist es einem Wähler nur möglich, die Ablehnung aller Kandidaten durch Abgabe eines leeren Stimmzettels zu erreichen.

Die Änderung der Wahlordnung im §7a Abs. 4 Satz 2 erfolgte, um Unstimmigkeiten in der Wahlordnung zu entfernen, da bei dem verwendeten Wahlverfahren keine „Nein-Stimme“ vorgesehen war. Die durch die Änderung der Wahlordnung verwendete Formulierung "Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet" ist jedoch mehrdeutig auslegbar. Es lag nicht im Sinn der Versammlung, dem Wähler die Ablehnung aller Kandidaten eines Wahlganges unmöglich zu machen.

Das vom Kläger zitierte Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25. Januar 1982, AZ: II ZR 164/81 bezieht sich auf ein Wahlverfahren, bei dem eine „Nein-Feld“ auf dem Wahlzettel vorgesehen war. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist daher nicht maßgeblich für die Aufstellungsversammlung. Die Interpretation der Wahlordnung durch den Kläger, alle leeren Wahlzettel sind ungültige Stimmabgaben, ist nicht im Sinne der Wahlordnung. Die Wahlordnung ist als "Leere Stimmzettel werden als Enthaltung der Zustimmung für alle Kandidaten gewertet" zu lesen. Die Auszählungen der Wahlgänge 7 und 10 der Aufstellungsversammlung sind daher korrekt.

Darüber hinaus wurde die Landesliste durch den Wahlgang 11 bestätigt. Dabei hatten die Wähler ein „Ja-“ und ein „Nein-Feld“ für die Stimmabgabe zur Verfügung. Hierbei stimmten die stimmberechtigten Mitglieder mit 45 Ja-Stimmen zu 20 Nein-Stimmen für die Landesliste. Die korrekte Auszählung des Wahlganges 11 wird von keiner der Streitparteien angezweifelt. Etwaige Fehler der vorhergehenden Wahlgänge sind dadurch geheilt.

Zu den weiteren, ohne Beweisführung angebrachten Kritikpunkten des Klägers an der Aufstellungsversammlung.

1. Ungenügend geführtes Protokoll:

Nach Prüfung der Wahlunterlagen konnte keine Abweichung zu dem Protokoll festgestellt werden. Während der Schlichtungsgespräche hat der Kläger eingeräumt, dass sich dieser Kritikpunkt nur auf die Wiedergabe der Kandidatenbefragung bezieht. Es handelt sich dabei nicht um ein wortwörtliches Protokoll, sondern um eine Zusammenfassung der Argumente der Kandidaten durch den Protokollführer. Die Gültigkeit der Aufstellungsversammlung wird dadurch nicht belastet, da die Wiedergabe der Antworten aus der Kandidatenbefragung kein notwendiger Bestandteil des Wahlprotokolls ist.

2. Erkennbarkeit einzelner Stimmzettel, durch zusätzlich aufgedruckte Seitenzahlen:

Die Wahlzettel enthielten zusätzlich zu der Tabelle mit den Namen der Kandidaten Aufdrucke mit "Seite 1" bis "Seite 9". Dabei waren die Aufdrucke jeweils mehrfach vorhanden, da vermutlich bis zu neun Wahlzettel aus einer Kopiervorlage herausgeschnitten wurden. Nur im Wahlgang 8 wurde der Wahlzettel mit dem Aufdruck "Seite

1" nur einmal ausgegeben. Die Wiedererkennbarkeit eines Wahlzettels ist ein notwendiger, aber nicht hinreichender Vorgang um das Wahlgeheimnis zu brechen. Für den Bruch des Wahlgeheimnisses muss ein erkennbarer Wahlzettel zusätzlich noch einem Wähler zuordenbar sein. Dazu hätten die Wahlzettel gezielt einzelnen Personen übergeben werden müssen. Die Wahlzettel wurden, für alle gut einsehbar, nach der Prüfung der Wahlberechtigung von einem Stapel aus an die wartenden Wähler übergeben. Inwieweit durch die zusätzlichen Aufdrucke die Anonymität der Wahl aufgehoben wurde, oder dass dem Kläger oder auch einem anderen Wahlberechtigten dadurch ein Schaden entstanden ist, konnte der Kläger nicht belegen. Es gibt auch keine weiteren Indizien dafür, dass das Wahlgeheimnis gebrochen wurde.

3. Fehlende Einladung für den 04.11.2012:

Nach Satzung des Landesverbandes Thüringen erfolgt die Einladung zu Landesparteitagen über die Webseite des Landesverbandes. Da in der Satzung keine gesonderten Regelungen für Aufstellungsversammlungen enthalten sind, ist diese Regelung auch für Aufstellungsversammlungen anzuwenden. Die Einladung zur Aufstellungsversammlung und zum Landesparteitag erfolgte für den 03.11.2012 und den 04.11.2012, ohne eine Unterscheidung dahingehend zu machen, wann die Aufstellungsversammlung endet und wann der Landesparteitag beginnt.

Auch bei der Einladung nur für den 03.11.2012 ist die Fortführung der Aufstellungsversammlung am 04.11.2012 zulässig, da sie nur unterbrochen und nicht geschlossen wurde. Die Unterbrechung stellt insoweit nur eine lange Pause dar, wodurch die Versammlung erst nach der Aufstellung der Landesliste geschlossen wurde. Daher ist die Fortführung der Aufstellungsversammlung nach 24:00 Uhr kein Verfahrensfehler.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht allen Verfahrensbeteiligten das Rechtsmittel Berufung zur Verfügung. Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Urteilsverkündung beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.